



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 39

Ausgegeben in Osterode am Harz am 04.09.2007

36. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 500

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ratssitzung am 13. 09. 2007 504

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **GLL Northeim - Amt für Landentwicklung Göttingen -**

Vereinfachte Umlegung VU8/2007 "Grabenweg 1" in Schwiegershausen 505

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
des Landkreises Osterode am Harz  
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit wird verfügt:

1. Für Betriebe, die in dem in der anliegenden Karte gekennzeichneten Gebiet des Landkreises Osterode am Harz für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere halten, wird folgendes angeordnet:
  - a) Die empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
  - b) In den Betrieben sind klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt sowie virologische oder serologische Untersuchungen der seuchenverdächtigen Tiere durchzuführen.
  - c) Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061, zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
  - d) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
  - e) Die Tiere sowie deren Ställe und sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
  - f) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu den Buchstaben c und d wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 Nr. 4, 18, 19 Abs. 1, 26, 27, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) und §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Am 30.08.2007 ist vom Landkreis Northeim der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Nörten-Hardenberg, Ortsteil Angerstein amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von 20 Kilometern liegen, die unter 1. aufgeführten Maßnahmen anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben c, d gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben a, b, e und f ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Osterode am Harz kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.

#### Hinweise:

Für Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere sind Wiederkäuer mit Ausnahme freilebender Wildwiederkäuer. Wiederkäuer sind Rinder, Schafe, Ziegen, Rot-, Reh-, Dam-, Muffelwild, Rentiere, Elche, Trampeltiere, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos, Vikunjas.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe ist nach § 1 der Verordnung über die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006 AT46 V1) in der zurzeit geltenden Fassung verboten.

Wer empfängliche Tiere hält, hat dies nach §§ 26, 45 der Viehverkehrsverordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern bisher nicht erfolgt, ist die Anzeige einer Tierhaltung nach vorstehender Vorschrift unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Osterode am Harz, den 03.09.2007

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung



Gero Geißlireiter

Anlage zur  
Tierseuchenbehördlichen  
Allgemeinverfügung des  
Landkreises Osterode am  
Harz zum Schutz gegen die  
Blauzunge vom 03.09.2007



B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**STADT BAD SACHSA**

**Hauptamt**

Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 3. September 2007  
wk/r.

## **EINLADUNG**

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag, dem 13. September 2007, ab 19:00 Uhr** im **Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa.**

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 26. Juni 2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der "Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa in der Fassung vom 19. März 2002"
6. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Sachsa vom 13. Oktober 1998"
7. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09. Oktober 2000"
8. Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2006 - 2010 und Erlass der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007
9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

  
Höfmann

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen



Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften (GLL) Northeim

## Bekanntmachung

### zur vereinfachten Umlegung VU 8/2007 "Grabenweg 1" in Schwiegershausen

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Z. geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der am 25.07.2007 aufgestellte Beschluss – vereinfachte Umlegung - am

**28. August 2007**

unanfechtbar geworden ist.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss – vereinfachte Umlegung - vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.

Soweit im Beschluss – vereinfachte Umlegung - für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über,
- Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über,
- mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss – vereinfachte Umlegung - festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss – vereinfachte Umlegung - beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

Die GLL Northeim veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der GLL Northeim, Dienststelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen einzulegen.

Göttingen, den 28.08.2007



GLL Northeim

  
Gerloff